

VORBEREITUNGSPRÜFUNG PRIVATRECHT I

SACHVERHALT 1 "Über Kunst lässt sich streiten"

Der Kunstliebhaber und Multimillionär A besichtigt am 21. Februar 2023 die Galerie des Kunsthändlers B, der sich auf Skulpturen aus Glas und Bilder von berühmten Künstlern spezialisiert hat. A lässt sich ausführlich vom Angestellten C beraten, doch kann er sich noch nicht zu einem Kauf entschliessen. Am 4. März 2023 um 12:00 Uhr ruft er schliesslich B an und teilt ihm mit, dass er gerne die Gemälde G₁, G₂ und G₃ sowie die Skulpturen S₁, S₂ und S₃ kaufen und zudem die Skulptur S₄ gegen eine in seinem Eigentum befindliche Skulptur tauschen möchte. Sie vereinbaren, dass A die Skulpturen und das Gemälde G₃ am 10. März 2023 in der Galerie abholen wird. Die anderen beiden Gemälde sollen dem A am 21. März 2023 um 14:00 Uhr nach Hause geliefert werden, da die Rahmen noch restauriert werden müssen. Als A am nächsten Tag in der Galerie erscheint, teilt ihm B Folgendes mit:

- Die Skulptur S₁ hat der Angestellte C am 2. März 2023 bereits an den Stammkunden X verkauft.
- Die Skulptur S₂ wurde am 3. März 2023 durch einen unachtsamen Kunden umgeworfen und völlig zerstört.
- Die Skulptur S₃ wurde in der Nacht vom 4. auf den 5. März 2023 trotz moderner Sicherheitsanlage auf unerklärliche Weise gestohlen.
- Die Skulptur S₄ hat der Angestellte C am Tag vor dem Abholtermin beim Verpacken fallen gelassen. Die Skulptur ist dadurch völlig zerstört worden.

A ist darüber verständlicherweise nicht sehr erfreut, nimmt jedoch das Gemälde G₃ mit und gibt B klar zu erkennen, dass er weiterhin auf die Lieferung der beiden anderen Gemälde besteht. Zu Hause fragt A sich, wie er gegen B bezüglich der Skulpturen vorgehen soll.

Frage 1: Welche Ansprüche haben A und B gegeneinander bezüglich der Skulpturen?

[15 Punkte] Nachdem die Rahmen der Gemälde G₁ und G₂ fachmännisch restauriert worden sind, fährt B mit einem Lieferwagen der Galerie am 21. März 2023 persönlich zur Villa von A, um ihm die Gemälde zu übergeben. Obwohl B pünktlich zum vereinbarten Termin erscheint, ist niemand vor Ort, dem er die Gemälde aushändigen könnte. Er wartet bis 14:15 Uhr. Danach versucht er A mehrmals telefonisch zu erreichen – jedoch ohne Erfolg. Um 14:30 Uhr hat B das Warten satt, hinterlässt A eine Nachricht an der Tür und fährt zurück zur Galerie, damit er die Gemälde sicher verwahren kann. Auf der Rückfahrt zur Galerie wird B aufgrund einer leichten Unaufmerksamkeit in einen schweren Unfall verwickelt. Der Lieferwagen und die Gemälde G₁ und G₂ erleiden einen Totalschaden. B wird glücklicherweise nur leicht verletzt. Zwei Tage später meldet sich A bei B und teilt ihm mit, dass er den Termin nicht wahrnehmen konnte, weil er wegen einer Blinddarmentzündung notfallmässig ins Krankenhaus eingeliefert werden musste. Als A erfährt, dass nun auch noch die beiden Gemälde zerstört sind, beginnen beide heftig zu diskutieren, wer was von wem verlangen kann.

Frage 2: Welche Ansprüche haben A und B gegeneinander bezüglich der beiden Gemälde G₁ und G₂?

[7 Punkte]

Als der Kunstexperte D bei A am 18. April 2023 zu Gast ist, stellt sich heraus, dass das

Gemälde G₃ eine äusserst gelungene Fälschung und somit nur ein Bruchteil des bezahlten Kaufpreises wert ist. A geht am nächsten Tag wutentbrannt zu B und setzt ihn von der Fälschung in Kenntnis. B erwidert, er sehe jetzt auch, dass es eine Fälschung sei, er lasse aber für alle seine Bilder, wie auch für das Gemälde G₃, eine Expertise des Kunstkenner K einholen. Dieser habe ihm bestätigt, dass es sich um ein echtes Bild von Augusto Giacometti handle. Erneut bricht Streit zwischen den beiden aus.

Frage 3: Welche Ansprüche haben A und B gegeneinander bezüglich des Gemäldes G₃?

[12 Punkte]

SACHVERHALT 2 "Zoff im Biergarten"

Nach frisch abgelegter Einführungsprüfung der Rechtswissenschaften an der Universität Bern entscheiden sich Paul Protzer und Valentin Polo das Restaurant Beaulieu zu besuchen und auf die vollbrachte Leistung anzustossen. Nachdem die letzte Einführungsprüfung um 10:00 Uhr beendet war, entschlossen sie sich, im Biergarten Platz zu nehmen und ein paar Biere zu sich zu nehmen. Der Vater von Valentin Polo, ein erfolgreicher Immobilieninvestor, hat am Vortag seinen Sohn darauf hingewiesen, dass er am Samstag beabsichtige, mit ihm seine Motoryacht «*Monterey Cruiser 270 CR*» am Bielersee das erste Mal in diesem Jahr einzuwassern. Dieses Spektakel hat sich Valentin Polo bisher noch nie entgehen lassen. Da er bereits um 06:00 Uhr wieder aufstehen muss, um sich rechtzeitig mit seinem Vater zu treffen, gönnte sich Valentin Polo nach jedem Bier ein Mineralwasser der Marke Rhäzünser mit Zitronenschnitz zur Erfrischung.

Es vergingen einige Stunden und Paul Protzer wurde von Bier zu Bier gesprächiger. Er prahlte damit, dass sein Vater, der ebenfalls ein erfolgreicher Immobilieninvestor ist, viel erfolgreicher sei als jener von Valentin Polo. Dies lasse sich bereits daran erkennen, dass Valentin Polo in den Pausen an der Universität ständig billigen und dementsprechend äusserst wässrigen und faden Mensa-Kaffee trinke, wogegen sich Paul Protzer jeden Morgen dank der finanziellen Unterstützung seines gutbetuchten Vaters jeweils einen «*Chai Crème Frappuccino Blended Beverage*» aus dem Starbucks gönnen könne.

Variante 1: Valentin Polo, durch den Bierkonsum in seinem Selbstvertrauen bestärkt, entscheidet sich, dem überheblichen Paul Protzer ein für alle Mal "den Mund zu stopfen" und schlägt ihm ein halbvolles Bierglas über den Kopf. Dieser erleidet an der Stirne eine harmlose Platzwunde, die ausser einem kurzen Spitalaufenthalt mit ambulanter Wundversorgung und einer zerbrochenen Freundschaft keine weiteren Folgen nach sich zieht. Die Kosten für den Spitalaufenthalt belaufen sich auf insgesamt CHF 500.00. Zusätzlich musste Paul Protzer seine Burberry Jacke aufgrund einiger Blutropfen und Bierflecken in die Reinigung bringen (Kosten: CHF 80.00).

Hinweis: Das Restaurant Beaulieu verzichtet auf jegliche Geltendmachung des bei ihnen durch die Aktion von Valentin Polo entstandenen Schadens, da Valentin Polo die Bier- und Wasserrechnung in der Höhe von CHF 57.50 (10 Bier à CHF 4.00 und 5 Mineralwasser à CHF 3.50) anstandslos bezahlt hat. Paul Protzer verzichtet auf die Geltendmachung von Genugtuungsansprüchen, da der Vorfall zwar unerfreulich war, doch keine langfristigen seelischen Folgen für ihn hatte. Versicherungsrechtliche Aspekte sind nicht zu prüfen.

Frage: Welche Ansprüche kann Paul Protzer gegenüber Valentin Polo geltend machen? Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten?

[5 Punkte]

Variante 2: Als Valentin Polo sich auf die Toilette begibt, um die Gemüter etwas zu beruhigen, torkelt Paul Protzer an den Nebentisch. An diesem Tisch sitzt angespannt Peter Müller, ein leitender Bankangestellter, der renommierten Privatbank Goldrausch & Co. Dieser hat nach einer nervenaufreibenden Besprechung mit einem unzufriedenen südkoreanischen Kunden, dem Grossunternehmer Park Lee, den Business Lunch mit einem Glas Rotwein bestellt. Paul Protzer schaut auf dessen Uhr, eine «*Fossil Minimalist*» im Wert von rund CHF 150 und beginnt laut zu lachen mit den Worten: "*Ich habe schon als Student eine Rolex, die schöner ist als Ihre Billiguhr. Das Bankgeschäft lohnt sich wohl doch nicht...*". Sowieso schon gereizt, bringt dieser Kommentar das Fass bei Peter Müller zum Überlaufen und er schlägt Paul Protzer sein Rotweinglas über den Kopf.

Hinweis: Die Folgen sind analog zu Variante 1. Das Restaurant Beaulieu verzichtet auf jegliche Geltendmachung des bei ihnen durch die Aktion entstandenen Schadens. Paul Protzer verzichtet mangels seelischen Unbills auf die Geltendmachung von Genugtuungsansprüchen. Versicherungsrechtliche Aspekte sind nicht zu prüfen.

Frage: Gegenüber welchen Personen kann Paul Protzer welche Ansprüche geltend machen? Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten?

[5 Punkte]

SACHVERHALT 3 "Wettkönig"

Der in einschlägigen Kreisen als Wettkönig von Lausanne bekannte A schuldet dem Bankier B, der mit ihm die Wett- und Spielleidenschaft teilt, aus einem Darlehensvertrag noch CHF 20'000, die am 1. Juni 2023 fällig werden. A hat keine Kenntnis davon, dass B die Forderung wegen akuter Geldnot bereits am 1. März 2023 unter Einhaltung der Schriftlichkeit an seinen Mitarbeiter C abgetreten hat, um fällige Lohnschulden (inkl. Zinsen) zu begleichen. Am 10. Juni 2023 erwirbt A gegenüber C eine Forderung aus Kaufvertrag über CHF 22'000 (Kaufpreis), die sofort fällig ist. C erklärt gegenüber A die Verrechnung in der Höhe von CHF 20'000 (abgetretene Darlehensforderung) und bezahlt nur CHF 2'000. A macht gegenüber C geltend, dass er B gar nichts schulde und die Abtretung nicht gültig sei, insbesondere da er der Abtretung gar nicht zugestimmt habe.

Frage: Welche Ansprüche haben A und C gegeneinander?

[15 Punkte]